

**10. Änderung der Entgelteordnung vom 04.07.2017
zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter
vom 06.12.2001**

Aufgrund der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 06.12.2001 in derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende 10. Änderung der Entgelteordnung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 06.12.2001 in der Fassung der 9. Änderung vom 11.12.2014 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Kreis Höxter erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung (Behandeln, Lagern und Ablagern) entstehenden Kosten privatrechtliche Entgelte nach Teil I, Artikel 2, § 12 und Teil III, Artikel 2, § 18 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Höxter vom 06.12.2001 und in analoger Anwendung des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG).

**§ 2
Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtige sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 3
Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 4
Entgelttarife**

Für die Entsorgung von Abfällen wird in den Müllverbrennungsanlagen Bielefeld-Herford und Hameln, auf der Siedlungsabfalldeponie und dem Recyclinghof Wehrden sowie dem Kompostwerk Nieheim-Oeynhausien ein Entgelt je t bzw. ein Pauschalbetrag für die Kleinanlieferungsmengen und auf der Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich ein Entgelt je angefangenen m³ Anlieferungsvolumen erhoben:

- 1. Müllverbrennungsanlage Bielefeld – Herford**
- 2. Müllverbrennungsanlage Hameln**

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / t
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	

<u>02 01</u>	<u>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</u>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	100,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	100,00
02 01 99	Abfälle a.n.g. (hier: Futtermittelabfälle)	100,00
<u>0202</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</u>	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe, (hier: Futtermittelabfälle)	100,00
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Futtermittelabfälle)	100,00
<u>02 03</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	100,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	100,00
<u>02 05</u>	<u>Abfälle aus der Milchverarbeitung</u>	
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	100,00
<u>02 06</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u>	
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	100,00
<u>02 07</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</u>	
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	100,00
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
<u>03 01</u>	<u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	100,00
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	100,00
<u>03 03</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton u. Pappe</u>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	100,00
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	100,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	100,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung (hier: brennbar)	100,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	100,00
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
<u>04 01</u>	<u>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</u>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	100,00
04 01 02	Geäschertes Leimleder	100,00
04 01 06	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	100,00
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	100,00
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	100,00
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	100,00
04 01 99	Abfälle a.n.g.	100,00
<u>04 02</u>	<u>Abfälle aus der Textilindustrie</u>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	100,00
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	100,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	100,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	100,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
<u>07 02</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</u>	
07 02 07 *	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	100,00

07 02 08 *	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	100,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	100,00
07 02 16 *	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	100,00
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	100,00
07 02 99	Abfälle a.n.g. (hier: sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle)	100,00
<u>07 05</u>	<u>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</u>	
07 05 13 *	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Altmedikamente)	100,00
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (hier: Altmedikamente)	100,00
07 05 99	Abfälle a.n.g. (hier: Altmedikamente)	100,00
<u>07 06</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</u>	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	100,00
08	Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
<u>08 01</u>	<u>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</u>	
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	100,00
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100,00
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	100,00
08 01 15 *	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährlichen Stoffe enthalten	100,00
08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	100,00
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	100,00
<u>08 03</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</u>	
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	100,00
08 03 99	Abfälle a.n.g. (hier: Kartuschen)	100,00
<u>08 04</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Materialien)</u>	
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	100,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
<u>09 01</u>	<u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u>	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	100,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	100,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
<u>10 01</u>	<u>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</u>	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	100,00
<u>10 11</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</u>	
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	100,00
<u>10 12</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</u>	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (hier: nur brennbar)	100,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
<u>12 01</u>	<u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u>	

12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	100,00
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	100,00
12 01 15	<i>Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)</i>	100,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)	
<u>15 01</u>	<u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	100,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	100,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	100,00
15 01 05	Verbundverpackung	100,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	100,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	100,00
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	100,00
<u>15 02</u>	<u>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</u>	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien, (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	100,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	100,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
<u>16 01</u>	<u>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</u>	
16 01 03	Altreifen (hier: Gummiabfälle, Gummigranulat und Gummimehl)	100,00
16 01 07 *	Ölfiler	100,00
16 01 19	Kunststoffe	100,00
<u>16 03</u>	<u>Fehlchargen u. ungebrauchte Erzeugnisse</u>	
16 03 05 *	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)	100,00
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)	100,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
<u>17 02</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>	
17 02 01	Holz	100,00
17 02 03	Kunststoff	100,00
17 02 04 *	Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	100,00
<u>17 03</u>	<u>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</u>	
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	100,00
<u>17 06</u>	<u>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</u>	
17 06 03 *	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	100,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	100,00
<u>17 09</u>	<u>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</u>	
17 09 01 *	Bau und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (hier: Holz und Kunststoff mit einem Quecksilbergehalt < 7 mg/kg)	100,00
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (hier: PCB-Gehalt < 10 mg/kg)	100,00
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Holz/Kunststoff)	100,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	100,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
<u>18 01</u>	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	100,00
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (a. 18 01 03)	100,00

18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	100,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche Einwegkleidung, Windeln)	100,00
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	100,00
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	100,00
18 01 08 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	100,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	100,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	100,00
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	100,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	100,00
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	100,00
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	100,00
18 02 07 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	100,00
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	100,00
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 99	Abfälle a.n.g.(hier: brennbare Bestandteile aus der Schlackeaufbereitung)	100,00
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	100,00
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	100,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	100,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	100,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	100,00
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	100,00
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	100,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	100,00
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	100,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	100,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	100,00
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	100,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	100,00
19 12 08	Textilien	100,00
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abf.)	100,00
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: brennbare Sortierreste)	100,00
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	

19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	100,00
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
<u>20 01</u>	<u>Getrennt gesammelte Fraktionen (a. 15 01)</u>	
20 01 01	Papier und Pappe / Karton	100,00
20 01 10	Bekleidung	100,00
20 01 11	Textilien	100,00
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	100,00
20 01 31 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	100,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	100,00
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	100,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	100,00
20 01 39	Kunststoffe	100,00
<u>20 02</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	100,00
<u>20 03</u>	<u>Andere Siedlungsabfälle</u>	
<i>20 03 01</i>	<i>Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (Restabfall aus MGB)</i>	100,00
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen	100,00
20 03 02	Marktabfälle	100,00
20 03 03	Straßenkehricht	100,00
20 03 04	Fäkalschlamm	100,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	100,00
20 03 07	Sperrmüll	100,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	100,00

Annahme nur nach vorheriger Prüfung durch die MVA nach folgenden Annahmebedingungen:

1. Staubförmige Abfälle

- 1.1. Laut Planfeststellungsbeschluss vom 17. November 1989 dürfen staubförmige Abfälle nur in Verbindung mit Bindemitteln oder abgepresst angenommen werden, so dass beim Umgang in der MVA Staubentwicklungen sicher verhindert werden.

2. Schlämme

- 2.1. Der TS-Gehalt und die Scherfestigkeit von Schlämmen sind vor der Anlieferung mit der MVA abzustimmen.

3. Halogengehalt

- 3.1. Der Halogengehalt der Abfälle darf nach der 17. BImSchV nicht mehr als 1 % betragen.

4. Flüssige Abfälle

- 4.1. Flüssigkeiten aller Art sind von der Annahme ausgeschlossen.

5. Sperrige Abfälle

- 5.1. Sperrige Abfälle, die eine Länge und/oder Breite von 80 cm überschreiten (z. B. Möbel, Bau- und Abbruchholz, Holzballagen), sind getrennt anzuliefern und über die Sperrmüllschere zu entsorgen.
- 5.2. Anlieferungen von Holzbohlen oder ähnlichen Abfällen ab einer Länge von 3 m nur nach vorheriger Anmeldung.
- 5.3. Anlieferungen von Papier-, Stoff- und Folienrollen (ab einem Durchmesser von 10 cm) nur nach vorheriger Absprache.

6. Kunststoff-Abfälle

- 6.1. Große Anlieferungen von PVC-Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 6.2. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 6.3. Fluorhaltige Kunststoffe sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen.

7. Teer- und bitumenhaltige Produkte

- 7.1. Bei der Anlieferung von Teerpappe oder bitumengetränktem Papier darf der Anteil in der Mischung max. 5 % betragen.

8. Flammpunkt und Zündtemperaturen

- 8.1. Der Flammpunkt > 80 °C und die Zündtemperatur > 100 °C sind einzuhalten.

9. Brennbarkeit

- 9.1. Für die thermische Entsorgung müssen die Abfälle weitestgehend frei von nichtbrennbaren Materialien sein.

Art. 2 Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden

Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden

a) Kleinmengenanlieferungen aus privaten Haushalten bis maximal 2 cbm

20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen	12,00
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen	30,00
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	60,00
20 02 03	Garten- und Parkabfälle (Rasen, Laub, Ast- und Strauchwerk als Strukturmaterial, nicht Baumwurzeln)	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen	3,00
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen	6,00
20 01 38	Holz, behandelt Holz, unbehandelt, größer 3 Meter Kantenlänge	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	12,00
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	unentgeltlich
20 01 38	Holz, unbehandelt, bis 3 Meter Kantenlänge	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	unentgeltlich
20 01 36	Elektro- und Elektroaltgeräte	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	unentgeltlich
20 01 40	Metall und Schrott	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	unentgeltlich
	Sauberes Styropor	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen	unentgeltlich
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Welleternitplatten)	nur Kleinmengen, bis 10 Platten (staubdicht verpackt in Folie oder Big Bags,) müssen per Hand abgeladen werden	Pauschal 15,00

b.) Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten	
Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Abfallarten gem. Plangenehmigung der Bezirksregierung Detmold in der jeweils gültigen Fassung) aus privater Kleinanlieferung auf der stationären Schadstoffsammelstation	unentgeltlich
Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	
Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle (2.000 kg/a) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auf der stationären Schadstoffsammelstation, soweit diese mit schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen entsorgt werden können	Erstattung der Selbstkosten

c.) Kleinmengenanlieferungen aus privaten Haushalten aus Containern und Anhängern

AVV	Bezeichnung	Bemerkungen	Entgelttarif Euro / t
20 02 03	Ast- und Strauchwerk, hier reines Strukturmaterial, (keine Baumwurzeln, kein Laub und Rasenschnitt)	Aus Containern und Anhängern (> 2cbm)	20,00

d.) Deponie
Anlieferung aus Containern und Fahrzeugen
Positiv-Katalog

AVV	Bezeichnung	Entgelttarif Euro / t
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	25,60
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	25,60
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Bau- und Abbruchabfälle)	
17 01 01	Beton	25,60
17 01 02	Ziegel	25,60
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	25,60
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	25,60
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	25,60
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, nicht wiederaufbereitungsfähig	25,60
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	25,60
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	25,60
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 16 06 03 fällt (in Big Bags verpackt) Deponierung erst ab dem 01.01.2015 möglich	100,00
17 06 05*	Baustoffe auf Asbestbasis in Big Bags verpackt Fachgerechtes Abladen mit eigenem Kran oder ähnlichem technischen Gerät durch den Beförderer (kein Abkippen) Entladung durch Deponiepersonal	60,00 120,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	25,60
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	25,60
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	51,50
19 03	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	25,60
20 02	Garten- und Parkabfälle	
20 02 02	Boden und Steine, soweit für den Deponiebetrieb notwendig	---

e.) Recyclinghof

AVV	Bezeichnung	Entgelttarif Euro / t
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton, sortiert und wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 02	Ziegel, sortiert und wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, sortiert und wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00

4. Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich
a.) Deponie

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / cbm
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK	
17 01 01	Beton	32,00
17 01 02	Ziegel	32,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	32,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	32,00
17 05	BODEN (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,20

b) Recyclinghof

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / cbm
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK	
17 01 01	Beton, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 02	Ziegel, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / cbm
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 03	BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER, UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00

Diese Änderung der Entgelteordnung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

37671 Höxter, den 04.07.2017

Kreis Höxter

gez.
 Friedhelm Spieker
 Landrat